

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 60/209

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/492/Add.1, Ziff. 11)<sup>231</sup>.

#### 60/209. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003 und 59/247 vom 22. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>232</sup> und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>233</sup>,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

*eingedenk* der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>234</sup> und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>235</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

*dadurch ermutigt*, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Ten-

denz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszuweiten,

*in Anerkennung* des Beitrags einer produktiven Vollbeschäftigung zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

*in der Erkenntnis*, dass Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme produktive selbständige Tätigkeiten schaffen und den Menschen helfen können, die Armut zu beseitigen und ihre soziale und wirtschaftliche Anfälligkeit abzubauen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Frauen und Mädchen gegenüber der Zahl der Männer unverhältnismäßig stark zugenommen hat, vor allem in Entwicklungsländern, und dass sie mehrheitlich in ländlichen Gebieten leben, in denen sie für ihren Lebensunterhalt auf Subsistenzlandwirtschaft angewiesen sind,

*in dem Bewusstsein*, dass Frauen und Männer uneingeschränkt und gleichberechtigt an der Ausarbeitung von makroökonomischen und sozialen Politiken und Strategien zur Armutsbekämpfung mitwirken müssen, wenn die Armut beseitigt und eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist und dass die Durchführung besonderer Maßnahmen zur Ermächtigung der Frau zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung der Frau auch die wirtschaftliche Stellung ihrer Familie und ihrer Gemeinschaft verbessert und dadurch einen zu Wirtschaftswachstum führenden Multiplikatoreffekt ausübt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

*in Anerkennung* der laufenden internationalen Bemühungen, Beiträge und Erörterungen, wie beispielsweise der Initiative "Aktion gegen Hunger und Armut", die darauf gerichtet sind, im Kontext der Weiterverfolgung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mögliche innovative und zusätzliche Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu ermitteln und zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen, sowie sich dessen bewusst, dass manche dieser Finanzierungsquellen und deren Nutzung der einzelstaatlichen Souveränität unterstehen,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Internationalen Konferenz über Armutsbeseitigung und Entwicklung, die die Regierung von Mauritius im Jahr 2006 ausgerichtet wird,

<sup>231</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>232</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>233</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>234</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>235</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>236</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

3. *unterstreicht*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann und dass konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer die Armut beseitigen und zu einer nachhaltigen Entwicklung gelangen können;

4. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben;

5. *bekräftigt*, wie wichtig die Beiträge und die Hilfe sind, die Entwicklungsländer anderen Entwicklungsländern im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gewähren, um Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Armutsbeseitigung erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

7. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem mehrdimensionalen Charakter der Armut und den nationalen und internationalen Bedingungen und Politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die unter anderem die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen fördern, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

#### **Weltweites Vorgehen zur Beseitigung der Armut**

8. *betont*, wie wichtig die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ist, und fordert die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

verabschiedeten Konsenses von Monterrey<sup>237</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>238</sup> sowie der Ergebnisse der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

9. *bekräftigt*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Armutsbeseitigung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, bekräftigt außerdem, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, erklärt erneut, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und so Ländern aller Entwicklungsstufen zugute kommen können;

10. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt;

11. *bekräftigt ferner*, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene von grundlegender Bedeutung für die Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf

<sup>236</sup> A/60/314.

<sup>237</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>238</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

12. *begrüßt* die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand, sowie die Verabschiedung der Erklärung "Der Geist von São Paulo"<sup>239</sup> und des Konsenses von São Paulo<sup>240</sup>;

13. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und bekräftigt außerdem, dass die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen gestärkt werden muss, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

14. *unterstreicht*, dass die internationale Zusammenarbeit im Verein mit einer kohärenten und einheitlichen innerstaatlichen Politik unerlässlich ist, wenn es darum geht, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre eigenen Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu nutzen, sowie sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

15. *erinnert* daran, dass die Mitgliedstaaten sich erneut darauf verpflichteten, die Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha zu verwirklichen, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>241</sup> stellt, und erkennt die wichtige Rolle an, die dem Handel als Wachstums- und Entwicklungsmotor und bei der Armutsbekämpfung zukommt;

16. *erkennt an*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger sowie für die Wirtschaftsentwicklung und eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind;

17. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey und erkennt an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Mittel in den Entwicklungsländern und Transformationsländern zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in dieser Hinsicht

a) begrüßt sie es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>242</sup> für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

b) erkennt sie an, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe als eine bedeutende Quelle der Entwicklungsfinanzierung für viele Entwicklungsländer ist, betont, dass sich die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe in einer tatsächlichen Erhöhung der Mittel für nationale Entwicklungsstrategien zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsprioritäten dieser Länder und der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niederschlagen muss, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Berechenbarkeit der Mittel, gegebenenfalls unter Einschluss von Haushaltsunterstützungsmechanismen, begrüßt außerdem die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, beschließt, konkrete, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Entwicklungsergebnisse, und befürwortet außerdem die möglichst breite künftige Mitarbeit der Entwicklungsländer hinsichtlich der Wirksamkeit der Hilfe;

c) erkennt sie an, wie wichtig es ist, innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, stellt fest, dass einige Länder die Internationale Finanzfazilität umsetzen werden, einige Länder das Pilotprojekt der Fazilität für Immunisierungen in die Wege geleitet haben und einige Länder in naher Zukunft unter Gebrauch ihrer nationalen Befugnisse einen "Solidaritätsbeitrag" auf Flugtickets erheben werden, um Entwicklungsprojekte finanzieren zu können, und stellt fest, dass andere Länder derzeit prüfen, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen werden;

d) betont sie die wichtige Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut, hebt her-

<sup>239</sup> TD/412, Teil I.

<sup>240</sup> Ebd., Teil II.

<sup>241</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>242</sup> A/CONF.191/13, Kap. II.

vor, dass die Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite eine bedeutende Gelegenheit geboten hat, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und diejenigen Finanzsektoren weiter zu stärken, die in allen Ländern nachhaltige Finanzdienstleistungen zu Gunsten der Armen unterstützen, fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die besten Verfahrensweisen in Maßnahmen umzusetzen, und bittet die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, die durch das Internationale Jahr erzeugte Dynamik zu nutzen;

e) erkennt sie die unverzichtbare Rolle an, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

18. *beschließt*, die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen weiter zu unterstützen, indem sie in den zuständigen multilateralen und internationalen Foren sowie im Wege bilateraler Abmachungen Maßnahmen erarbeitet, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

19. *beschließt außerdem*, im Rahmen der zuständigen multilateralen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken;

20. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten;

21. *hebt hervor*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und betont, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

22. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksamere Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, namentlich Konzessions- und Vor-

zugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

23. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die Kleinstkredite und Mikrofinanzierung bei der Armutsbeseitigung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung sozial schwacher Gruppen und der Entwicklung ländlicher Gemeinschaften spielen können, legt den Regierungen nahe, politische Maßnahmen zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen durchzuführen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdiensten zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung eines dauerhaften Zugangs zu Finanzdiensten aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die anerkannten Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdiensten erfüllen;

24. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als ein effektives Instrument zur Herbeiführung von Entwicklung und zur Armutsbeseitigung dienen und der internationalen Gemeinschaft dabei helfen können, größtmöglichen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft während seiner Tunis-Phase verabschiedete<sup>243</sup>, und erinnert an die Genfer Grundsatzserklärung und den Genfer Aktionsplan, die der Gipfel während seiner Genfer Phase verabschiedete<sup>244</sup>;

#### Politiken zur Beseitigung der Armut

25. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung in multi-sektoraler und integrierter Weise angegangen werden soll, wie in dem Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche, lokale und gemeinwesengestützte Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt und natürliche Ressourcen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Energie und Migration sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise

<sup>243</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>244</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzserklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

Entwicklung, Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre nationalen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

26. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Einbeziehung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne ist, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Entwicklungsstrategien und -pläne auch weiterhin zu unterstützen;

27. *unterstützt mit Nachdruck* eine faire Globalisierung und beschließt, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen, beschließt, dass diese Maßnahmen auch die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, und der Zwangsarbeit umfassen sollen, und beschließt außerdem, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu gewährleisten;

28. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die besten Vorgehensweisen für den Abbau der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen zu verbreiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Vorgehensweisen den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen eines jeden Landes angepasst werden müssen;

29. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration der Geschlechterperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollen, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument der Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

30. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Bedeutung der Armutsbekämpfung betonen und ihre Integration in alle Politiken auf nationaler und internationaler Ebene fördern sollen;

31. *erklärt ferner erneut*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen;

32. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>245</sup> und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der Programme der Bildung für alle ist und dass sie so dazu beiträgt, bis 2015 das Millenniums-Entwicklungsziel der allgemeinen Grundschulbildung zu verwirklichen;

33. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektions- und ansteckende Krankheiten in allen Regionen, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Armutsminderung haben, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Bekämpfung dieser Krankheiten dringend Vorrang einzuräumen;

34. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass bewaffnete Konflikte den Verlust von Menschenleben und die Zerstörung wirtschaftlicher Ressourcen zur Folge haben und dass Länder, die gerade einen Konflikt überwunden haben, mit einer beschädigten materiellen und sozialen Infrastruktur, einem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten, geringeren ausländischen Investitionen und erhöhter Kapitalflucht konfrontiert sind, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass Strategien, Programme und internationale Hilfe für Wiederaufbau und Rehabilitation unter anderem dazu dienen sollen, Arbeitsplätze zu schaffen und Armut zu beseitigen;

35. *verweist nachdrücklich* auf den Zusammenhang zwischen der Armutsbeseitigung und der Verbesserung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und betont in dieser Hinsicht das in dem Durchführungsplan von Johannesburg bekräftigte Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren;

36. *erkennt an*, dass der Mangel an angemessenem Wohnraum nach wie vor ein drängendes Problem im Kampf um die Beseitigung der extremen Armut darstellt, insbesondere in den städtischen Gebieten in Entwicklungsländern, bringt ihre Besorgnis über die rasch wachsende Zahl von Slumbewohnern in den städtischen Gebieten von Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zum Ausdruck, betont, dass die Zahl der Slumbewohner, die ein Drittel der Stadtbevölkerung auf der Welt ausmachen, weiter zunehmen wird, falls nicht dringende und wirksame Maßnahmen auf nationaler

<sup>245</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

und internationaler Ebene ergriffen werden, und unterstreicht, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bis 2020 die Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erheblich zu verbessern;

37. *erkennt außerdem an*, dass die Beseitigung von Armut und Hunger in den ländlichen Gebieten entscheidend zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt und dass die ländliche Entwicklung fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sein sollte;

38. *erkennt ferner an*, dass der Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann, insbesondere der mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zusammenhängenden Ziele;

39. *betont*, dass die Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite wesentlich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut, zum Austausch bewährter Verfahrensweisen und zur Stärkung der Finanzsektoren, die nachhaltige Finanzdienstleistungen zu Gunsten der Armen unterstützen, beigetragen hat, und fordert die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen auf, die durch das Internationale Jahr erzeugte Dynamik zu verstärken und weiter zu nutzen, um Kleinstkredite und Mikrofinanzierungsdienste für die Armen bereitzustellen;

40. *erkennt an*, dass die Begehung des Jahres 2004 als Internationales Reis-Jahr wesentlich dazu beigetragen hat, die Weltöffentlichkeit auf die Rolle aufmerksam zu machen, die Reis bei der Sicherung der Ernährung und der Beseitigung der Armut und somit bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, spielen kann;

#### **Konkrete Initiativen im Kampf gegen die Armut**

41. *erkennt außerdem* den wichtigen Beitrag *an*, den der Weltsolidaritätsfonds zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten könnte, insbesondere des Zieles, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die von weniger als 1 Dollar pro Tag leben, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

42. *beschließt*, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds einsatzfähig zu machen, und bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

43. *erinnert daran*, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung<sup>232</sup> unter anderem die Solidarität als einen der grundlegenden und universellen Werte bezeichnet haben, auf denen die Beziehungen zwischen den Völkern im 21. Jahrhundert gegründet sein sollten, und beschließt in

dieser Hinsicht, den 20. Dezember zum alljährlichen Internationalen Tag der menschlichen Solidarität zu erklären;

44. *bittet* die Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Interessen, Prioritäten und Entwicklungsstrategien unternehmerische Kapazitäten zu nutzen, um zur Armutsbeseitigung beizutragen;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass Naturkatastrophen nach wie vor eines der Haupthindernisse für die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut darstellen, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und die internationalen Organisationen sowie die zuständigen Organisationen der Zivilgesellschaft, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>246</sup>, der von der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde, zu unterstützen, umzusetzen und weiterzuverfolgen;

#### **Afrika, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer**

46. *betont* die in der Millenniums-Erklärung anerkannte und im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>233</sup> bekräftigte Bedeutung der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, wo die Armut nach wie vor eine große Herausforderung darstellt und die meisten Länder die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang haben nutzen können, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat;

47. *bekräftigt ihre Unterstützung* der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>247</sup>, ermutigt zu weiteren Bemühungen um die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf und bittet das System der Vereinten Nationen, die Durchführung der Partnerschaft auch weiterhin zu unterstützen, deren Hauptziel darin besteht, unter afrikanischer Trägerschaft und Führung und auf der Grundlage verstärkter Partnerschaften mit der internationalen Gemeinschaft die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Prioritäten der Partnerschaft;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation auch weiterhin leistet, um den afrikanischen Ländern bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Förderung der Beschäftigung und zur Armutsmilderung in Afrika behilflich zu sein, der auf dem vom 3. bis 9. September 2004 in Ouagadougou veranstalteten außerordentlichen Gipfeltreffen der Afrikanischen Union über Beschäftigung und Armutsmilderung verabschiedet wurde<sup>248</sup>;

<sup>246</sup> Siehe A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

<sup>247</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>248</sup> African Union, Dokument EXT/ASSEMBLY/AU/4(III)Rev.4.

49. *beschließt*, eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder zu fördern, namentlich durch eine 100-prozentige Streichung der multilateralen Schulden im Einklang mit dem jüngsten Vorschlag der Gruppe der Acht für die hochverschuldeten armen Länder sowie, von Fall zu Fall und soweit angezeigt, eine maßgebliche Entschuldung, unter anderem auch durch Streichung oder Umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und die unter einer nicht tragfähigen Schuldenlast leiden;

50. *fordert* die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *auf*, die Verpflichtungen voll zu erfüllen, die sie in der Erklärung von Brüssel<sup>249</sup> und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>242</sup>, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, eingegangen sind;

51. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse und Gefährdungen der kleinen Inselentwicklungsländer, bekräftigt die Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bedürfnissen und Gefährdungen durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>250</sup>, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>251</sup> und der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>252</sup> Rechnung zu tragen, und verpflichtet sich, eine größere internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zu Gunsten der Umsetzung der Strategie von Mauritius zu fördern, unter anderem durch die Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, die Förderung des Welthandels als Motor der Entwicklung sowie eine verstärkte internationale finanzielle und technische Zusammenarbeit;

52. *anerkennt außerdem* die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigt daher die Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transit-

verkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>253</sup> und des Konsenses von São Paulo Rechnung zu tragen, befürwortet die Arbeit der Regionalkommissionen und der Organisationen der Vereinten Nationen zur Festlegung einer Zeit-Kosten-Methode für Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty, und erkennt an, dass die Binnenentwicklungsländer bei ihren Bemühungen, ihre Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu integrieren, besondere Schwierigkeiten und Anliegen haben und dass in dieser Hinsicht die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Erklärung von Almaty<sup>254</sup> und des Aktionsprogramms von Almaty mit Vorrang betrieben werden sollte;

#### Die Vereinten Nationen und der Kampf gegen die Armut

53. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, die eine umfassende Grundlage für die Weiterverfolgung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen darstellt und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und insbesondere des Ziels der Beseitigung der Armut und des Hungers, beiträgt;

54. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der ihm angegliederten Fonds, bei der Unterstützung der nationalen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

55. *begrüßt* die Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 eingerichtet wurde, um der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass es gilt, die Beseitigung der Armut und der extremen Armut in allen Ländern zu fördern, stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Begehung des Internationalen Tages im Hinblick auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Mobilisierung aller Interessenträger für den Kampf gegen die Armut auch weiterhin von Nutzen ist, und ersucht den Generalsekretär, eine Überprüfung der Begehung dieses Tages durchzuführen, um die gewonnenen Erfahrungen sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Mobilisierung aller Interessenträger für den Kampf gegen die Armut gefördert werden kann;

56. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

<sup>249</sup> A/CONF.191/13, Kap. I.

<sup>250</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>251</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>252</sup> Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>253</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

<sup>254</sup> Ebd., Anhang II.

(1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 60/210

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/492/Add.2, Ziff. 8)<sup>255</sup>.

#### 60/210. Frauen im Entwicklungsprozess

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003 und 59/248 vom 22. Dezember 2004 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung<sup>256</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>257</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>258</sup> und der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>259</sup> und unter Hinweis auf die Ergebnisse aller anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>260</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

*in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken,

einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

*erneut erklärend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

*sowie erneut erklärend*, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen und sonstigen Grundfreiheiten zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

*erneut erklärend*, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere unter anderem auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

<sup>255</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>256</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>257</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>258</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>259</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

<sup>260</sup> Siehe Resolution 55/2.